

Was derzeit falsch läuft: Zur öffentlichen Migrationsdebatte und einem möglichen Beitrag der politischen Philosophie

ANNA GOPPEL, BERN

Zusammenfassung: Dieses Essay befasst sich mit der Frage, was politische Philosophinnen und Philosophen derzeit zum öffentlichen Diskurs über Migration, Flucht und Asyl beitragen können und sollten. Besonders wichtig ist es, so das Argument, eine Überzeugung aufzugreifen und öffentlich als problematisch auszuweisen, die migrationspolitischen Entscheidungen und Diskussionen häufig zugrunde zu liegen scheint, nämlich die Überzeugung, dass Staaten und ihre Bevölkerungen auf Basis ihrer Interessen selbstverständlich frei entscheiden dürfen, wie Migration, Asyl und die Eingliederung von Migrantinnen und Migranten in die politische Gemeinschaft geregelt werden sollen. Um einer gerechten Migrationspolitik einen Schritt näher zu kommen, gilt es aufzuzeigen, dass diese staatliche Entscheidungsfreiheit begründet werden muss und sie sich häufig nicht begründen lässt.

Schlagwörter: Immigration, Recht auf Ausschluss, öffentliche Migrationsdebatte, politische Philosophie

Ein Essay zu „Migration, Flucht und Asyl“ könnte sich auf eine Reihe von philosophisch interessanten und politisch wichtigen Fragen konzentrieren. *Gibt es ein Menschenrecht auf Immigration? An welche Bedingungen dürfen politische Mitbestimmungsrechte von Immigrantinnen und Immigranten im Einwanderungsland geknüpft werden? oder In welchem Umfang dürfen ungerechte Migrationsregelungen missachtet*

werden? sind nur einige wenige davon. Angesichts der aktuellen Entwicklungen und öffentlichen Debatten möchte ich mich jedoch einer anderen und wie mir scheint ebenso dringlichen Frage zuwenden, nämlich der Frage danach, was politische Philosophinnen und Philosophen derzeit zum öffentlichen Diskurs beitragen können und sollen.

Dass wir als politische Philosophinnen und Philosophen eine Rolle in der öffentlichen Diskussion einnehmen sollten, ist naheliegend. Weil wir uns damit auseinandersetzen, wie eine gerechte Regelung des Gemeinwesens aussehen kann, sind wir nicht nur fähig, sondern wie ich denke verpflichtet, uns am öffentlichen Diskurs zu beteiligen und uns so für eine gerechte Ordnung einzusetzen.

Dieser Beitrag kann naheliegenderweise darin bestehen, spezifische Regelungen oder politische Entscheidungen, die wir für moralisch inakzeptabel halten, öffentlich zu kritisieren und diese Kritik argumentativ auszuweisen. Ebenso auf der Hand liegt es, mit dem Ziel, anstehende Entscheidungen zu beeinflussen, aktuell diskutierte Fragen, Positionen und Argumente aufzugreifen und kritisch zu hinterfragen. Es gilt, argumentative Widersprüche, Konklusionen, zu denen bestimmte Prämissen verpflichten, Prämissen, die man vertreten muss, um bestimmte Positionen zu verteidigen, und Gründe für oder wider eine Position offenzulegen und wenn nötig zu kritisieren. Zu all diesen Tätigkeiten befähigt uns die Philosophie. Und all diese Tätigkeiten sind Teil der Verpflichtung, die wir aus meiner Sicht hinsichtlich einer gerechten Ordnung im Allgemeinen und so auch einer gerechten Regelung von Migration, Flucht und Asyl haben.

Mit Blick auf die aktuellen migrationspolitischen Entwicklungen und Debatten ist dabei jedoch ein spezifischer inhaltlicher Fokus besonders gefordert. Wichtig ist es, eine

Überzeugung aufzugreifen und öffentlich als problematisch auszuweisen, von der in der öffentlichen Auseinandersetzung um Migration, Flucht und Asyl häufig ausgegangen wird, nämlich die Überzeugung, dass Staaten und ihre Bevölkerungen klarerweise frei entscheiden dürfen, wie Migration, Asyl und die Eingliederung von Migrantinnen und Migranten in die politische Gemeinschaft auszusehen hat. Zum Ausdruck kommt darin sowohl die Annahme, dass die Bürgerinnen und Bürger auf Basis ihrer eigenen Interessen frei darüber bestimmen können, wie die Migrationspolitik ihres Landes aussehen soll, als auch dass diese Annahme schlicht richtig ist, die staatliche Entscheidungsfreiheit also ohne Diskussion zum Ausgangspunkt der Migrationspolitik gemacht werden darf.

Diese Überzeugung lässt sich dabei nicht nur in hetzerischen Blogbeiträgen, rechtsextremen Kommentaren im Internet oder in Reden auf den wöchentlichen Pegida-Veranstaltungen finden. Sie ist wohl vielmehr eine allgemeine Annahme, die viele unterstellen. Der innenpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion brachte sie am 29. Oktober 2015 in der Sendung „Menschen bei Maischberger“ explizit zum Ausdruck mit den Worten: „Natürlich ist es der Anspruch eines Staates, dass er das Recht hat, darüber zu entscheiden, wer das Recht hat, in das Bundesgebiet einzureisen, und wer nicht [...]. Wenn wir diesen Anspruch als Deutschland aufgeben, dass wir selbst darüber befinden, wer in unser Bundesgebiet einreist und wer nicht, dann ist dies aus meiner Sicht ein Offenbarungseid.“ Die Staaten und ihre Bevölkerungen dürften also frei entscheiden, wer aufgenommen wird, und wie er mit dem Wort „natürlich“ betont, sei dies schlicht richtig, müsse nicht begründet werden. Auch Vorschläge seitens im Parlament vertretener Parteien: dass Asylbewerber unentgeltlich zu Arbeit verpflichtet werden müssten, um das Asylwesen selbst (in Teilen) zu finanzieren,

dass der Flüchtlingszustrom nach Europa reduziert werden müsse, dass der Familiennachzug für einige Jahre ausgesetzt werden soll, dass die Seenotrettung im Mittelmeer einen Anreiz für weitere Flüchtlinge schaffe, wie dies als Kritik an der von Italien initiierten und mittlerweile eingestellten Seenotrettung *Mare Nostrum* geäußert wurde; die Weigerung der Slowakei, mehr als 750 Flüchtlinge aufzunehmen, sowie deren Verweis auf eine Volksabstimmung zur Begründung dieser Entscheidung oder die Abschottung Großbritanniens, das aufgrund seiner Insellage bessere Kontrollmöglichkeiten hat – all diese Entscheidungen und Forderungen lassen sich nur nachvollziehen, wenn man davon ausgeht, dass es berechtigterweise rein im Ermessen der Staaten selbst liegt, welche und wie viele Flüchtlinge aufgenommen werden sollen.

Im Völkerrecht findet diese Überzeugung ebenfalls Ausdruck. Zwar wird die staatliche Souveränität völkerrechtlich angesichts schwerer Menschenrechtsverstöße nicht mehr durchgängig als unumstößlich betrachtet. In Bezug auf Immigrationspolitik wird den Einzelstaaten jedoch umfassende Entscheidungsfreiheit zugestanden. Dies betrifft die territoriale Aufnahme wie die Aufnahme in die Gruppe der Staatsbürger und den Zugang zu den damit verbundenen Rechten. Das Prinzip des *non-refoulement* untersagt es, einen Menschen in einen Staat zurückzusenden, in dem „sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde“ (Genfer Flüchtlingskonvention Art. 33). Auch dieses Prinzip gewährt Flüchtlingen jedoch keinen Anspruch, in einen sicheren Drittstaat einzureisen. Innenpolitisch gelten selbstverständlich menschenrechtliche Mindestansprüche, Staaten können jedoch eigenständig entscheiden, welche Rechte sie über das

menschenrechtliche Minimum hinaus wem unter welchen Voraussetzungen zusprechen.

Völkerrechtlich in gewissem Umfang abgebildet, bleibt die beschriebene Überzeugung aus ethischer Sicht problematisch: erstens muss der Anspruch, als Staat lediglich auf Grundlage der eigenen Interessen über migrationspolitische Fragen zu entscheiden – als generelles Recht wie in Bezug auf Einzelfragen – begründet werden. Und zweitens lässt sich dieser Anspruch in Bezug auf viele Migration, Flucht und Asyl betreffende Einzelfragen nicht begründen. Mit beiden Punkten gilt es, die beschriebene Überzeugung aus philosophischer Perspektive öffentlich zu kritisieren.

Denn nicht zuletzt diese falsche Überzeugung scheint ausschlaggebend dafür, dass einige aktuelle staatliche Regelungen und politische Vorschläge moralisch inakzeptabel sind und die berechtigten Ansprüche von Migrantinnen und Migranten missachten. Erst wenn sie durch das Verständnis ersetzt wird, dass sich staatliche Entscheidungen begründen lassen müssen, und zwar unter Einbezug der berechtigten Ansprüche aller Betroffenen, sowie dass sich die staatliche Entscheidungsfreiheit häufig nicht begründen lässt, wird die Notwendigkeit erkennbar, über die Ansprüche seitens der Migrantinnen und Migranten wirklich nachzudenken und sie in die Entscheidungen einzubeziehen. Und nur wenn dies geschieht, wird nicht mehr nur der Zufall darüber entscheiden, ob die politischen Entscheidungen diesen Ansprüchen gerecht werden. Auch kommt Entscheidungen erst dann die moralisch angemessene Verbindlichkeit zu. Denn nur wenn migrationspolitische Regelungen nicht mehr als freiwillige Zugeständnisse der Staaten betrachtet werden, sondern als Entscheidungen, die den Betroffenen geschuldet sind, können sie nicht mehr nach Belieben in Frage gestellt werden.

Hinsichtlich des ersten Punktes, mit dem die öffentliche Überzeugung zu kritisieren ist, dürften sich dabei alle Philosophinnen und Philosophen einig sein. Selbst Autorinnen und Autoren wie Christopher Heath Wellman, der als einer der wenigen so weit geht, dafür zu argumentieren, dass Staaten zumindest was ihre Außengrenzen angeht, völlig frei entscheiden dürfen, wen sie aufnehmen (Wellman 2008), sehen selbstverständlich eine Begründungsnotwendigkeit. Es ist nicht „natürlich“, dass wir als staatliche Gemeinschaften das Recht haben, frei über die Aufnahme von Migrantinnen und Migranten, inklusive Flüchtlingen, zu entscheiden. Ebenso wenig liegt es einfach in unserer Entscheidungsfreiheit, wie mit denjenigen, die bereits auf unserem Staatsgebiet sind, umgegangen wird. Die Entscheidungsfreiheit seitens der Staaten muss begründet werden und es ist zunächst offen, ob sie sich begründen lässt. Hinsichtlich jeder migrationspolitischen Entscheidung ist es denkbar, dass Migrantinnen und Migranten berechnete Ansprüche haben, die die Entscheidungsfreiheit eines Staates einschränken. Unter diesen Umständen hat der Staat nicht die Freiheit nach eigenem Belieben zu entscheiden, sondern schuldet den Migrantinnen und Migranten einen gewissen Umgang.

Auch hinsichtlich des zweiten Punktes, den es zu vermitteln gilt, werden sich alle Philosophinnen und Philosophen zumindest dahingehend einig sein, dass sich staatliche Entscheidungsfreiheit nicht für alle Migration, Flucht und Asyl betreffenden Fragen verteidigen lässt. Dass dies sowohl für die Aufnahme der Menschen, die ihr Heimatland aufgrund von Kriegen, individueller politischer Verfolgung oder wirtschaftlicher Not verlassen haben, wie auch für die Aufnahme derer, die ohne existentielle Not in ein anderes Land einwandern möchten sowie für die Regelungen zur Aufnahme in die politische Gemeinschaft gilt, würden nicht alle akzeptieren. Zumindest aber

besteht weitgehende Einigkeit hinsichtlich einiger Migrationsfragen und auch bei umstrittenen Fragen gibt es gute Gründe, die Entscheidungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger abzulehnen.

Weitgehende Einigkeit besteht etwa darin, dass Staaten über die Aufnahme von Flüchtlingen nicht nach eigenem Belieben entscheiden dürfen. Auch diejenigen, die wie David Miller oder Michael Walzer ansonsten ein Recht auf Ausschluss seitens der Staaten verteidigen, lehnen ein Ausschlussrecht gegenüber Flüchtlingen ab. Wie bereits angesprochen argumentiert Christopher Heath Wellman für ein uneingeschränktes Recht auf Ausschluss. Sein auf Assoziationsfreiheit beruhendes Argument wurde von verschiedenen Autorinnen und Autoren wie Sarah Fine (2010) oder Jan Brezger und Andreas Cassee (2015) jedoch mit guten Gründen zurückgewiesen – und zwar nicht nur hinsichtlich der Berechtigung, Flüchtlinge zurückzuweisen, sondern generell mit Blick auf das staatliche Recht, über Einwanderung frei zu entscheiden –, weshalb die Begründungslast nun bei Wellman liegt.

In der philosophischen Debatte deutlich weiter anerkannt als in der Öffentlichkeit und überzeugend vertretbar ist darüber hinaus, dass sich eine Aufnahmepflicht nicht auf die Gruppe der politisch Verfolgten beschränken lässt. Vertritt man eine Aufnahmepflicht für politische Flüchtlinge oder Bürgerkriegsflüchtlinge mit dem gängigen Argument, dass deren Not Staaten, die diese durch Aufnahme ohne unzumutbarer Einbuße beheben können, zur Aufnahme verpflichtet, trifft dies ebenso auf Menschen zu, die ihr Land aufgrund von wirtschaftlicher Not verlassen haben (z.B. Schlothfeldt 2012; ebenfalls gegen Begrenzung auf politisch Verfolgte Shacknove 1985; für einen engeren Flüchtlingsbegriff Walzer 1984: 48–51).

Um ein letztes Beispiel zu nennen: Was die generelle Frage angeht, ob Staaten ein Recht darauf haben, Migrationswillige, die nicht sinnvoll als Flüchtlinge bezeichnet werden können, nach eigenem Belieben auszuschließen, liegt die Bringschuld meines Erachtens derzeit bei denjenigen, die ein solches Recht vertreten wollen. Ein starkes Argument für ein Recht auf Immigration basiert auf dem moralischen Gewicht, das wir begründeter Weise dem Recht auf innerstaatliche Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit zuschreiben. Wie verschiedentlich gezeigt und auch gegen Einwände (z.B. von David Miller 2005) erfolgreich verteidigt wurde, gibt es keine Begründung dafür, dieses Recht innerstaatlich als wichtige sogar menschenrechtlich geschützte Freiheit anzuerkennen, international aber abzulehnen (z.B. Oberman 2013; siehe auch Carens 2013: 238–245). Dieses Recht gilt zwar nicht völlig uneingeschränkt; niemand würde etwa vertreten, dass keine Ansprüche seitens der Staaten bestehen, Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten, und dass dies im Einzelfall eine Grenzschießung erlauben würde (z.B. Carens 1987, 259; oder 2013: 276). Die Anerkennung internationaler Bewegungsfreiheit schließt ein generelles staatliches Recht, über die Aufnahme von Migrantinnen frei zu entscheiden, jedoch aus.

Zusammengefasst gilt es also, die staatliche Entscheidungsfreiheit, von der derzeit in Migrationsfragen häufig ausgegangen wird, sowohl als begründungsbedürftig wie als häufig falsch zu entlarven. Denn die Annahme, dass diese Freiheit besteht und sie ohne Begründung angenommen werden kann, verhindert eine angemessene Auseinandersetzung mit Migrationsfragen, nämlich eine Auseinandersetzung, bei der akzeptiert wird, dass auch auf Seiten der Migrantinnen und Migranten berechnete Ansprüche geltend gemacht werden können, dass viele Regelungen nicht im Belieben der Staaten

liegen und Migrantinnen nicht im besten Fall von staatlicher Großzügigkeit profitieren können, sondern ihnen vielmehr ein gewisser Umgang geschuldet ist. Wenn dies anerkannt würde, wären wir einer gerechten Migrationspolitik zumindest einen Schritt näher.

Literatur

- Brezger, Jan/Cassee, Andreas, Immigrants and Newcomers by Birth – Do Statist Arguments Imply a Right to Exclude Both?, in *Journal of Political Philosophy*, im Erscheinen, verfügbar online first 2015.
- Carens, Joseph, Aliens and Citizens: The Case for Open Borders, in: *The Review of Politics* 49/2, 1987, 251–273.
- Carens, Joseph, *The Ethics of Immigration*, Oxford: Oxford University Press (2013).
- Fine, Sarah, Freedom of Association, in *Ethics* 120/2, 2010, 338–356.
- Miller, David, Immigration: The Case for Limits, in: Andrew I. Cohen/Christopher Heath Wellman (hg.), *Contemporary Debates in Applied Ethics*, Blackwell Publishing (2005), 193–206.
- Oberman, Kieran, Immigration as a Human Right, in: *JWI Working Paper* 2013/3, www.sps.ed.ac.uk/jwi/about_us/working_papers/kieran_oberman,_immigration_as_a, 10.06.2014, , im Erscheinen in: Sarah Fine/Lea Ypi (hg.), *Migration and Political Theory. The Ethics of Movement and Membership*, Oxford University Press.
- Shacknove, Andrew, Refugee?, in: *Ethics* 95/2, 1985, 274–284.
- Walzer, Michael, *Spheres of Justice. A Defense of Pluralism and Equality*, Basic Books 1983.
- Wellman, Christopher Heath, Immigration and Freedom of Association, in: *Ethics* 119/1, 2008, 109–141.